

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Vertragsabschluß

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch unsere Lieferung zustande. Er richtet sich ausschließlich nach diesen Bedingungen, die durch Auftragserteilung oder Annahme der bestellten Ware oder Leistung vom Besteller anerkannt werden; dies gilt auch, wenn wir anderslautenden Bedingungen des Bestellers nicht ausdrücklich widersprechen.
- (2) Nebenabreden und Änderungen bedürfen unsere schriftlichen Bestätigung.

2. Lieferung

- (1) Alle Softwareprogramme werden gemäß Herstellerlizenzbedingungen nur unter der Bedingung verkauft, daß der Besteller die „Liefer- und Zahlungsbedingungen“ der Firma Ingenieurbüro Hörmann GmbH rechtsverbindlich anerkennt. Mit der Lieferung und Bezahlung der Software-Programme wird kein Eigentum am Programm erworben, sondern lediglich das Nutzungsrecht am Programm gemäß den Nutzungsbedingungen des Herstellers. Die Programme bleiben Eigentum des Herstellers. Soweit ein Programm eine vom Software-Hersteller ausgegebene Seriennummer hat, muß diese bei Wiederverkauf auf der Rechnung vermerkt sein. Eine Reproduktion der Programme, ganz oder auszugsweise, auf gleiche oder andere Träger, ist dem Erwerber nicht gestattet. Für die Programmhandbücher und andere Unterlagen gelten die gleichen Bestimmungen.
- (2) Die Firma Ingenieurbüro Hörmann GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt. Abweichungen der gelieferten Ware und Dienstleistungen von der Angebotsunterlage sind zulässig, sofern sie die Leistungen des bestellten Programmes erfüllen und beinhalten.
- (3) Verzögert sich eine Leistung über den von der Firma Ingenieurbüro Hörmann GmbH zugesagten Zeitpunkt hinaus, können Rechte hieraus erst nach Ablauf einer vom Besteller gesetzten Frist von mindestens vier Wochen geltend gemacht werden, es sein denn, der Besteller weist nach, daß sein Interesse wegen Fristüberschreitung vollständig weggefallen ist. Kommt die Firma Ingenieurbüro Hörmann GmbH mit der Lieferung in Verzug oder wird die Lieferung für Firma Ingenieurbüro Hörmann GmbH unmöglich, so ist der Ersatz eines mittelbaren Schadens ausgeschlossen, soweit Verzug oder Unmöglichkeit nicht auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung der Firma Hörmann GmbH beruht. Bei Nichtverfügbarkeit der Ware und bei Nichtlieferbarkeit, die nicht im Einwirkungsbereich der Firma Ingenieurbüro Hörmann GmbH liegt, insbesondere bei Streik, Aussperrung, Materialausfall, Nichtzurverfügungstellung der Ware durch den Hersteller, Handelsembargo, Katastrophen, Beförderungs- oder Betriebssperren, ist die Firma Ingenieurbüro Hörmann GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne daß eine Schadenersatzpflicht eintritt.
- (4) Versand- und Zustellung – auch bei Teillieferungen – erfolgt auf Rechnung des Bestellers.
- (5) Mit der Aufgabe der Ware zum Versand geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde ist die Ware vom

Besteller abzuholen, geht die Gefahr mit der Anzeige der Bestellung auf den Besteller über.

- (6) Wird von der Firma Ingenieurbüro Hörmann GmbH gelieferte fehlerhafte Ware vom Besteller an den Lieferanten (Ingenieurbüro Hörmann GmbH) zurückgesandt, so kann die Firma Ingenieurbüro Hörmann GmbH die Reparatur ablehnen, wenn der Sendung keine Rechnungskopie und kein Liefernachweis beigelegt wurde. Vor einer Warenrücksendung ist im Gespräch mit Firma Ingenieurbüro Hörmann GmbH die Fehlerhaftigkeit der gelieferten Ware festzustellen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Preise verstehen sich rein netto Versandsteile. Alle Versandkosten, insbesondere Verpackung, Transportkosten und Transportversicherung sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer gehen zu Lasten des Bestellers. Alle Preise und Nebenkosten werden nach unserer zur Zeit der Lieferung anwendbaren Preisliste berechnet.
- (2) Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Unbeschadet einer anderslautenden Bestimmung des Bestellers werden Zahlungen auf die jeweils ältesten Rechnungen verrechnet. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für uns Kosten- und Spesenfrei angenommen.
- (3) Dem Besteller steht kein Zurückbehaltungsrecht gegenüber unseren Forderungen zu. Eine Aufrechnung ist nur mit Gegenforderungen möglich, die von uns unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist.
- (4) Alle unsere Forderungen einschließlich derjenigen, für die wir Wechsel hereingenommen haben oder für die Ratenzahlung vereinbart ist, werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder uns nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers bekannt wird. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen. Sind Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch bei Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, können wir vom Vertrag zurücktreten.

4. Garantie und Serviceleistungen

- (1) Jeder Besteller ist allein dafür verantwortlich, zu entscheiden, ob eine bei Firma Ingenieurbüro Hörmann GmbH bestellte Ware mit einem zur Nutzung mit dieser Ware beabsichtigten Computersystem lauffähig ist. Der Besteller verpflichtet sich, die von uns gelieferte Ware unmittelbar nach Ankunft zu untersuchen und etwaige Schäden und Beanstandungen innerhalb von 8 Tagen gegenüber Ingenieurbüro Hörmann GmbH schriftlich anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige erlischt ein Gewährleistungsanspruch des Bestellers.
- (2) Die Haftung der Firma Ingenieurbüro Hörmann GmbH für Schäden und Vermögensverluste, die aus der Benutzung einer von Firma Ingenieurbüro Hörmann GmbH gelieferten Ware entstanden sind, wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf eine grob fahrlässige Vertragsverletzung der Ingenieurbüro Hörmann GmbH zurückzuführen. Der Empfänger ist allein verantwortlich für den korrekten Einsatz der Ware.
- (3) Eine Gewährleistungspflicht der Firma Ingenieurbüro Hörmann GmbH beschränkt sich nach deren Wahl auf Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen im Rahmen der

Herstellergarantie. Bei Verwendung dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen im kaufmännischen Verkehr ist die Firma Ingenieurbüro Hörmann GmbH außerdem berechtigt, die Gewährleistungen auf die Abtretung eigener, gegenüber Herstellern, Lieferanten und Autoren bestehenden Gewährleistungsansprüchen zu beschränken, es sei denn, der Mangel habe seine Ursache im Verantwortungsbereich der Firma Ingenieurbüro Hörmann GmbH. Schlägt eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch die Firma Ingenieurbüro Hörmann GmbH oder Befriedigung aus den angetretenen Gewährleistungsansprüchen fehl, so kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzungen des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ein weitergehender Anspruch des Bestellers auf Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Folgeschadens ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf eine grob fahrlässige Vertragsverletzung der Ingenieurbüro Hörmann GmbH zurückzuführen.

- (4) Für eine Überprüfung ungerechtfertigter und unvollständiger Rücksendungen erhebt die Firma Ingenieurbüro Hörmann GmbH eine Bearbeitungsgebühr laut gültiger Preisliste.

5. Gewerbliche Schutzrechte

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, übernehmen wir keine Haftung dafür, daß die von uns gelieferte Ware nichtgewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt. Der Besteller ist verpflichtet, uns unverzüglich Mitteilung zu machen, falls ihm gegenüber derartigen Verletzungen gerügt werden.
- (2) Sind die gelieferten Waren nach Entwürfen oder Anweisungen des Bestellers erstellt wurden, so hat der Besteller uns von allen Forderungen freizustellen, die aufgrund von Verletzungen gewerblicher Schutzrechte von Dritten erhoben werden. Etwaige Prozesskosten sind angemessen zu bevorschussen.

6. Eigentumsvorbehalte

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Produkten sowie an den aus ihrer Be- oder Bearbeitung entstehenden Sachen bis zur Erfüllung aller von uns jetzt oder künftigen gegen den Besteller zustehenden Ansprüchen vor. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung nimmt der Besteller für uns vor, ohne daß uns hieraus Verpflichtungen anwachsen. Die Bedingungen über Verkauf, Lieferung, Weiterverkauf etc. von Waren, insbesondere also die Angaben zu Ziffer 2 dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen, bleiben unberührt.
- (2) Machen wir unseren Eigentumsvorbehalt geltend, oder verlangen wir Herausgabe aufgrund dieser Vorschriften, gilt dies nicht als Rücktritt.
- (3) Der Besteller tritt Firma Ingenieurbüro Hörmann GmbH schon bei Vertragsschluß alle ihm aus der Weiterveräußerung und der Geschäftsbeziehung zu seinen Abnehmern in Zusammenhang mit der Weiteräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten ab. Die abgetretenen Forderungen dienen als Sicherheit der aus diesem Vertrag entstehenden Ansprüche der Firma Ingenieurbüro Hörmann GmbH gegen den Besteller. Der Besteller hat auf Verkauf der Firma Ingenieurbüro Hörmann GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er die Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen, sofern auf diesen Weiterverkauf die Bestimmungen über den verlängerten Eigentumsvorbehalt anwendbar ist.

7. Embargobestimmung

Befindet sich an oder bei der Ware ein entsprechender Hinweis, gilt folgende Embargobestimmung: Die Wiederausfuhr der gelieferten Ware aus der Bundesrepublik Deutschland ohne Genehmigung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft verletzt deutsche und amerikanische Gesetze.

8. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Ist eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam, so wird sie durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

9. Abtretbarkeit von Ansprüchen

Der Besteller ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort sowie Gerichtsstand ist Helmstedt. Anwendbar ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Einheitlichen Kaufgesetzes und des Einheitlichen Kaufabschlußgesetzes.